Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/6555

12. 01. 93

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (17. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 12/6241 —

Zustimmungsbedürftige Verordnung zur Änderung der Verordnung über Immissionswerte

A. Problem

Die Richtlinie 92/72/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. September 1992 über die Luftverschmutzung durch Ozon bedarf der Umsetzung in innerstaatliches Recht.

B. Lösung

Zustimmung zu der Verordnung, mit der die Verordnung über Immissionswerte vom 26. Oktober 1993 (22. BImSchV) (BGBl. I S. 1819) geändert wird, indem die in der Richtlinie genannten Schwellenwerte für Ozon zum Schutz der Gesundheit und der Vegetation sowie für die Unterrichtung der Bevölkerung und für die Auslösung des Warnsystems festgesetzt werden.

Neben Bestimmungen zu Meß- und Analyseverfahren regelt die Verordnung im einzelnen, wie die Bevölkerung bei erhöhten Ozonwerten zu warnen und zu unterrichten ist.

Gemäß § 48a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedarf die Verordnung auch der Zustimmung des Deutschen Bundestages.

Einstimmiger Beschluß des Ausschusses.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

wurden nicht erörtert.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

der Verordnung auf Drucksache 12/6241 zuzustimmen.

Bonn, den 8. Dezember 1993

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dr. Wolfgang von Geldern	**Dr. Peter Paziorek**	**Dr. Liesel Hartenstein**	**Dr. Jürgen Starnick**
Vorsitzender	Berichterstatter	Berichterstatterin	Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Peter Paziorek, Dr. Liesel Hartenstein und Dr. Jürgen Starnick

1. Die Vorlage wurde mit Sammelüberweisung am 3. Dezember 1993 auf Drucksache 12/6347, Nr. 2.1, zur Beratung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen, mit der Bitte, dem Deutschen Bundestag den Bericht bis spätestens 13. Januar 1994 vorzulegen.

2. Mit der Verordnung, der nach § 48a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch der Deutsche Bundestag zustimmen muß, wird die Richtlinie 92/72/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. September 1992 über die Luftverschmutzung durch Ozon in innerstaatliches Recht umgesetzt.

   Die Verordnung der Bundesregierung ändert die Verordnung über Immissionswerte vom 26. Oktober 1993 (22. BImSchV) (BGBl. I S. 1819), indem sie Schwellenwerte für Ozon zum Schutz der Gesundheit und der Vegetation, für die Unterrichtung der Bevölkerung und für die Auslösung des Warnsystems festlegt. Weiter wird für Blei, Stickstoffdioxid und Ozon der bei der Auswertung einzuhaltende Bezugszeitraum bestimmt. Die Landesbehörden trifft die Verpflichtung, nach näher bestimmten Kriterien Meßstationen einzurichten.

   Ferner legt die Verordnung sowohl das Meß- und Analyseverfahren für die Bestimmung der Ozonkonzentration in der Luft als auch die Verfahren zur Berechnung und Auswertung der betreffenden Meßergebnisse fest.

   Schließlich nennt die Verordnung die Anforderungen an die Unterrichtung der Bevölkerung und die Auslösung des Warnsystems, wenn die Schwellenwerte für die Ozonkonzentration in der Luft überschritten werden.

3. Der Ausschuß hat in seiner 66. Sitzung am 8. Dezember 1993 die Verordnung der Bundesregierung beraten.

   In der Diskussion wurde herausgestellt, daß die unter Berücksichtigung der Arbeiten der Weltgesundheitsorganisation festgelegten Schwellenwerte für Ozon im Lichte fortschreitender wissenschaftlicher Erkenntnisse zukünftig geändert werden könnten.

   Der Ausschuß beschloß einstimmig, die Zustimmung zu der Verordnung der Bundesregierung zu empfehlen.

Bonn, den 12. Januar 1994

Dr. Peter Paziorek	**Dr. Liesel Hartenstein**	**Dr. Jürgen Starnick**
Berichterstatter	Berichterstatterin	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333